

Bundessozialgericht

12 RK 5/89

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. September 1989 durch den Vorsitzenden
Richter S p i e l m e y e r , die Richter
Dr. P e t e r s und Dr. K o c h e r sowie die
ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n
und K o v a r
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Landessozialgerichts Bremen vom 27. Oktober 1988 und
des Sozialgerichts Bremen vom 21. April 1987 aufgehoben,
soweit sie der Feststellung einer Beitragsforderung von
351,78 DM durch den Bescheid der Beklagten vom 26. November
1984 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom
25. April 1985 entgegenstehen. Insoweit wird die Klage
abgewiesen.

Im Übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Hälfte der Kosten des
gesamten Rechtsstreits zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte nachträglich Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) von der laufenden Rente der Klägerin einbehalten durfte.

Die 1925 geborene Klägerin bezieht von der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) seit 1. Mai 1981 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Diese Leistung betrug - einschließlich des Kinderzuschusses für den behinderten Sohn P. der Klägerin - zunächst 1.129,70 DM monatlich und erhöhte sich in der Folgezeit entsprechend den jeweiligen Rentenanpassungsgesetzen. Aufgrund des Rentenbezuges wurde die Klägerin ab 1. September 1981 Mitglied der zuständigen Betriebskrankenkasse (BKK), was diese der Beklagten im August 1981 mitteilte. Auf die deswegen am 1. Januar 1983 eingetretene Beitragspflicht der Klägerin wurde die Beklagte erst im Herbst 1984 aufmerksam. Mit Bescheid vom 26. November 1984 idF des Widerspruchsbescheides vom 25. April 1985 forderte sie von der Klägerin ab 1. Juli 1983 Beiträge zur KVdR, soweit diese die seit demselben Zeitpunkt zu gewährenden Beitragszuschüsse nach § 83e des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) überstiegen. Den auf die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. Dezember 1984 entfallenden Unterschiedsbetrag zwischen nachzuzahlenden Beitragszuschüssen und rückständigen Beiträgen zur KVdR in Höhe von 351,78 DM behielt die Beklagte von dem Rentenzahlungsbetrag für Januar 1985 (1.246,87 DM) ein. Das Sozialgericht (SG) hob die Bescheide "hinsichtlich der Rückforderung von DM 351,78" auf und verurteilte die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages an die Klägerin. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen das - von ihm neugefaßte - sozialgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Es hat das Rechtsmittel für statthaft und eine Beiladung des Krankenversicherungsträgers nicht für notwendig gehalten. Zur Sache führte es aus, die §§ 48 und 50 SGB 10 seien zwar - entgegen der Auffassung des SG - nicht anwendbar, da

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

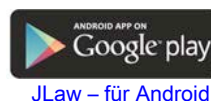
die Beklagte nicht Leistungen zurückverlange, sondern einen Beitragsanspruch geltend mache. Dieser Anspruch könne aber nicht auf § 393a Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) gestützt werden, weil diese Vorschrift einen Beitragsabzug nur jeweils für den laufenden Monat, nicht aber nachträglich zulasse. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, aus einem Vergleich mit der entsprechenden Beitragsregelung für Empfänger von Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Satz 5 RVO) und der für versicherte Arbeitnehmer (§ 395 Abs 2 RVO, § 119 Abs 3 AVG) sowie aufgrund einer an Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) orientierten Auslegung des § 393a Abs 1 RVO. Auch die Regelung des § 381 Abs 2 Satz 2 RVO spreche für dieses Ergebnis; denn diese Vorschrift wäre überflüssig, wenn bereits § 393a Abs 1 RVO den Einbehalt von Krankenversicherungsbeiträgen möglich machen würde.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die vom LSG zugelassene Revision eingelegt, die sie im wesentlichen wie folgt begründet: Entgegen der Ansicht des LSG sei aus der in § 393a Abs 1 Satz 1 RVO getroffenen Regelung kein Ausschluß des nachträglichen Beitragsabzuges von Renten zu folgern. Nicht nur der auf den jeweiligen Kalendermonat der Rentenzahlung entfallende KVdR-Beitrag könne von der laufenden Rente abgezogen werden, vielmehr sei ein solcher Abzug – in den Grenzen der Verjährung – zeitlich unbeschränkt möglich. Denn der Gesetzgeber habe es in § 393a Abs 1 RVO – anders als in § 393a Abs 2 und in § 395 Abs 2 RVO – unterlassen, insoweit eine Einschränkung ausdrücklich anzuordnen. § 381 Abs 1 Satz 2 RVO betreffe eine erweiterte Beitragspflicht des Rentners bei Rentennachzahlungen, nicht aber den Abzug von der laufend gezahlten Rente. Eine Ungleichbehandlung der Rentner im Vergleich zu den Beziehern beitragspflichtiger Versorgungsbezüge liege nicht vor, da auch diese – im Rahmen des § 393a Abs 2 Sätze 6 und 7 RVO – dem nachträglichen Beitragsabzug unterlägen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und
des Urteils des Sozialgerichts Bremen vom
21. April 1987 die Klage in vollem Umfange
abzuweisen.

Die Klägerin hat keinen ausdrücklichen Antrag gestellt; sie hält
jedoch die Revision der Beklagten für unzulässig, schon weil ihre
Berufung nicht zulässig gewesen sei, und wiederholt im übrigen
ihr Vorbringen der ersten und zweiten Instanz.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden erklärt.

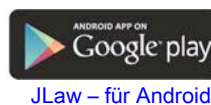
II

Die Revision der Beklagten ist im wesentlichen begründet. Zu Un-
recht hat das LSG den Abzug von rückständigen Beiträgen zur KVdR
von der laufenden Rente der Klägerin als grundsätzlich unzulässig
angesehen und deswegen die Bescheide der Beklagten auch hinsicht-
lich der "Beitragsnacherhebung", dh hinsichtlich der Feststellung
eines Beitragsanspruchs in Höhe von 351,78 DM aufgehoben. Aller-
dings behalten die Urteile der Vorinstanzen insofern Bestand, als
mit ihnen die Bescheide der Beklagten hinsichtlich der darin er-
klärten Aufrechnung aufgehoben worden sind.

Was die grundsätzliche Berechtigung der Beklagten angeht, von der
laufenden Rente der Klägerin rückständige Beiträge zur KVdR ein-
zubehalten, so ergibt sich diese, wie der Senat in seinem Urteil
vom 23. Mai 1989 (SozR 2200 § 393a Nr 3) näher dargelegt hat,
schon aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß eine Forderung
nicht ohne weiteres erlischt, wenn sie nicht zum frühestmöglichen
Zeitpunkt geltend gemacht wird. Dieser Grundsatz gelangt mittel-
bar auch in den Verjährungsvorschriften zum Ausdruck, hinsicht-
lich der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsforderungen mit-
hin in § 25 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB 4). Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für den Beitragsabzug von Renten geltenden Sondervorschriften enthalten insoweit keine abweichende Regelung.

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide war insoweit noch der inzwischen (am 1. Januar 1989) außer Kraft getretene § 393a Abs 1 RVO. Nach seinem Satz 1 in den ab 1. Januar 1983 (Art 2 Nr 15 des Rentenanpassungsgesetzes -RAG- 1982 vom 1. Dezember 1981 - BGBl I 1205) und ab 1. Januar 1984 (Art 1 Nr 10 des Haushaltsbegleitgesetzes -HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532) geltenden Fassungen hatten die Träger der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten die darauf nach § 381 Abs 2 RVO entfallenden Beiträge einzubehalten. Nach Satz 2 des § 393a Abs 1 RVO, der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art 19 Nr 16 HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) angefügt worden war und der Klarstellung dienen sollte (BT-Drucks 9/2094 S 100), waren die Beiträge von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie diese überstiegen, von den Renten einzubehalten. Aus Satz 1 dieser Vorschrift, insbesondere aus der dort gebrauchten Formulierung "bei der Zahlung der Renten" läßt sich nicht herleiten, ein Einbehalt sei nur gleichlaufend mit der Rentenzahlung, dh von jeder Monatsrente (jedem Beitragszuschuß) nur für den jeweiligen Kalendermonat der Zahlung, zulässig gewesen. Der Gesetzgeber mag diese Art des Beitragsabzuges als Normalfall im Auge gehabt haben; er hat damit jedoch eine spätere Verwirklichung des Beitragsanspruches nicht ausschließen wollen. Eine Einschränkung der Beitragslast des Rentners (§ 381 Abs 2 Satz 1 iVm § 180 Abs 5 Nr 1 RVO) in der Weise, daß jede nachträgliche Geltendmachung der Beiträge ausgeschlossen sein sollte, hätte ausdrücklich bestimmt werden müssen, zumal der Rentner dadurch - entgegen der gesetzgeberischen Absicht - auch nach dem 1. Januar bzw 1. Juli 1983 kostenlosen Krankenversicherungsschutz erlangt hätte. Das Fehlen einer Vorschrift, die einen - begrenzten - nachträglichen Beitragseinzug vorsah (wie in anderem Zusammenhang §§ 393a Abs 2 Satz 5 und § 395 Abs 2 RVO aF), führte also nicht zur grundsätzlichen Unzulässigkeit, sondern - in den Grenzen der Verjährung - zur grundsätzlichen Zulässigkeit der nachträglichen Einbehaltung der auf die Rente entfallen-



den Pflichtbeiträge. Dafür spricht auch die insoweit seit 1. Januar 1989 geltende Regelung des § 255 Abs 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB 5).

Nichts anderes folgt - entgegen der Ansicht des LSG - aus § 381 Abs 2 Satz 2 RVO (in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung) und der dort geregelten Beitragsnacherhebung im Falle einer Rentennachzahlung. Wenn insoweit eine Nachzahlungspflicht des Rentners davon abhängig gemacht worden ist, daß für ihn ein Anspruch auf Krankenpflege oder Familienhilfe bestand, so erscheint dies angemessen und sinnvoll; es läßt aber nicht den Schluß zu, daß im übrigen jede Beitragsnacherhebung unzulässig sein sollte, insbesondere eine Nacherhebung für Zeiten, in denen die Rente laufend gezahlt worden ist und dementsprechend auch eine Mitgliedschaft in der KVdR bestanden hat.

Auch der Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) gebietet nicht die vom LSG vorgenommene Auslegung des § 393a Abs 1 Satz 1 RVO. Denn auch mit der durch den Senat vorgenommenen Auslegung verstieß diese Bestimmung nicht gegen den Gleichheitssatz. Der Senat verweist insoweit auf seine Ausführungen in dem Urteil vom 23. Mai 1989 (SozR 2200 § 393a Nr 3).

Die Regelung des § 393a Abs 1 Satz 1 RVO schränkte allerdings den Einzug von KVdR-Beiträgen insoweit ein, als der Rentenversicherungsträger Beiträge vom Versicherten nur im Wege der Einbehaltung von der Rente und von den mit ihr zu gewährenden Beitragszuschüssen erheben durfte. Außerdem unterlag die nachträgliche Einbehaltung von Beiträgen iS des § 180 Abs 5 Nr 1 RVO - wie der Senat ebenfalls in seinem Urteil vom 23. Mai 1989 aaO klargestellt hat - den für die Aufrechnung von Beitragsforderungen gegen Sozialleistungen in § 51 Abs 2 SGB 1 vorgesehenen Einschränkungen.

Es kann offen bleiben, ob die Klägerin durch die Einbehaltung der gesamten rückständigen Beiträge in Höhe von 351,78 DM von der auf Januar 1985 entfallenden monatlichen Rente sozialhilfebedürftig



- 7 -

im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt geworden ist (§ 51 Abs 2, 2. Alternative SGB 1 idF des Gesetzes vom 18. August 1980 - BGBI I 1469). Denn auch wenn dies nicht der Fall war, leidet die mit der Beitragseinbehaltung erklärte Aufrechnung der Beklagten an einem rechtlichen Mangel. Weder der Bescheid vom 26. November 1984 noch der Widerspruchsbescheid vom 25. April 1985 enthält nämlich Ermessenserwägungen darüber, wie die Aufrechnung erfolgen soll, ob insbesondere in mehreren Raten. Daß die Entscheidung darüber im Ermessen des Versicherungsträgers steht, hat das BSG bereits entschieden (SozR 1200 § 51 Nr 5, S 9; Nr 11 S 27). Da in der Begründung der genannten Bescheide entsprechende Ermessenserwägungen fehlen, sind sie vom SG mit Recht aufgehoben worden und hat das LSG dies im Ergebnis zutreffend bestätigt.

Im Kostenpunkt beruht die Entscheidung auf § 193 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz.

Die Entscheidung konnte nach übereinstimmenden Einverständiserklärungen beider Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)